

BVGer D-4062/2020 vom 10. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4062_2020

FR: TAF D-4062/2020 du 10 février 2021

IT: TAF D-4062/2020 del 10 febbraio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab ist die formelle Rüge des Beschwerdeführers, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt und damit sein rechtliches Gehör verletzt, zu prüfen.

E. 3.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 - 33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des

Betroffenen tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, sondern findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer monierte, die Anhörung sei ihm zu schnell gegangen, er hätte ausführlicher befragt werden müssen. Auch sei er damals aus psychischen Gründen nicht in der Lage gewesen, über all seine Probleme zu sprechen. Des Weiteren habe er vor den anwesenden Frauen nicht offen über seine sexuelle Ausrichtung sprechen können.

E. 3.3.1

Die Rüge, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem der Beschwerdeführer nicht ausführlich genug befragt worden sei, findet in den Akten keine Stütze. Das SEM hat dem Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 26. Juni 2020 umfassend Gelegenheit eingeräumt, seine Asylgründe vorzubringen. Die gesuchstellende Person trägt die Substanziierungslast und aus dem Anhörungsprotokoll ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Befragungsleitung hätte dem Beschwerdeführer nicht genügend Raum gegeben, sich zu äussern. Im Befragungsprotokoll finden sich auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschwerdeführer wäre aufgrund seiner damaligen psychischen Verfassung nicht in der Lage gewesen, die Fluchtgründe sowie die Gründe, die aus seiner Sicht gegen eine heutige Rückkehr nach Marokko sprechen würden, darzulegen. Zwar gab er zu Beginn der Anhörung an, er sei psychisch angeschlagen (vgl. vorinstanzliche Akte 1053455-A45 S. 2 F5), aber konkrete Hinweise, dass er aufgrund seines Befindens nicht einnahmefähig gewesen wäre, lassen sich der ausführlichen Befragung zu seinem Gesundheitszustand nicht entnehmen (vgl. A45 S. 12 f. F85-101).

E. 3.3.2

Dem Anhörungsprotokoll sind auch keine Anhaltspunkte für die Annahme zu entnehmen, das Geschlecht der Mitwirkenden hätte einen Einfluss auf das Aussageverhalten des Beschwerdeführers gehabt. Gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 6 AsylV 1 wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts befragt, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Geschlechtsspezifisch ist die Verfolgung dann, wenn sie in der Form sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll (vgl. hierzu BVGE 2015/42 E. 5.2). Das Geschlecht soll auch bei der Auswahl der weiteren anwesenden Personen berücksichtigt werden. Art. 6 AsylV 1 ist eine Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs, mithin eine Schutzvorschrift, deren Zweck es ist, dass asylsuchende Personen ihre Vorbringen angemessen vortragen, das heisst, erlittene Übergriffe möglichst frei und unbeeinträchtigt von Schamgefühlen schildern können. Gleichzeitig dient sie dazu, die Richtigkeit der Sachverhaltsabklärung zu

gewährleisten. Da diese Schutzvorschrift nicht bloss ein Recht der asylsuchenden Person beinhaltet, eine solche Befragung zu verlangen, sondern die Behörde dazu verpflichtet, in der vorgesehenen Weise vorzugehen, sobald entsprechende Hinweise vorliegen, ist sie von Amtes wegen anzuwenden. Ein Verzicht der betroffenen asylsuchenden Person auf die Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts respektive im Rahmen eines gleichgeschlechtlichen Teams kann nur dann angenommen werden, wenn er ausdrücklich erklärt wird (vgl. BVGE 2015/42; vgl. auch etwa Urteil des BVGer D-6857/2016 vom 15. Februar 2018 E. 4.1 m.w.H.). Aus den vorliegenden Verfahrensakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung, in deren Rahmen er Vergewaltigungen im Kindesalter vorbrachte, gefragt wurde, ob er sich ausschliesslich in Gegenwart von Männern äussern möchte. Er verneinte dies respektive erklärte sich mit der Fortsetzung der Befragung in Anwesenheit von Personen des andern Geschlechts ausdrücklich einverstanden (vgl. A45 S. 12 F83-84). Es bestand somit für das SEM keine Veranlassung zum Abbruch der Anhörung und zur Durchführung einer erneuten Anhörung in einem reinen Männerteam.

E. 3.3.3

Die Anhörung vom 26. Juni 2020 ist aufgrund des Gesagten nicht zu beanstanden. Sie ist mit der notwendigen Ausführlichkeit ausgefallen. Der Beschwerdeführer hatte ausreichend Gelegenheit, sich zu seinen Asylgründen frei zu äussern und es wurden ihm seitens der Befragungsleitung zahlreiche spezifische Nachfragen gestellt, auf die er Auskunft geben konnte. Das SEM fragte abschliessend mehrmals nach, ob der Beschwerdeführer alle Probleme, die ihn zur Flucht bewogen hätten und alle Gründe, die seines Erachtens gegen eine heutige Rückkehr nach Marokko sprechen würden, habe vorbringen können, was dieser bejahte (vgl. A45 S. 14f. F103-105). Der Beschwerdeführer vermengt die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der materiellen Würdigung der Sache. Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung alle wesentlichen Sachverhaltselemente - soweit es ihm möglich war - fest und würdigte die Ausführungen des Beschwerdeführers. Hinsichtlich der erst auf Beschwerdeebene vorgebrachten Homosexualität und Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur (...) kann dem SEM kein Vorwurf einer unvollständigen Sachverhaltsabklärung gemacht werden. Es wäre aufgrund der Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG Sache des Beschwerdeführers gewesen, dies darzulegen. Das SEM erachtete im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung den damals bekannten Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Die Würdigung bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 3.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende (Eventual-)Antrag um Rückweisung an das SEM ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 5.2

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten drei Vergewaltigungen im Kleinkindalter seitens eines damaligen Nachbarn respektive von damals in der Nähe seines Wohnorts stationierten Soldaten vermögen infolge fehlenden zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhangs zur erst im Jahr 1990/1991 erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers aus Marokko keine asylrechtliche Relevanz zu entfalten. Zudem dient das Asyl, wie zuvor ausgeführt (vgl. E. 4.1), nicht dem Ausgleich für vergangenes Unrecht, sondern der Gewährung von Schutz vor künftiger Verfolgung (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Auch in Bezug auf die Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Demonstration gegen die Erhöhung des Brotpreises im Jahr 1980 oder 1981 fehlt es am notwendigen zeitlichen Kausalzusammenhang zur erst zehn Jahre später erfolgten Ausreise aus Marokko. Im Übrigen sei der Beschwerdeführer deswegen persönlich nicht im Visier der Behörden gestanden und nicht wie andere Teilnehmer im Nachgang der besagten Kundgebung verfolgt worden. Die in der Rechtsmitteleingabe vom 13. August 2020 angetönte Teilnahme an weiteren Demonstrationen steht in klarem Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers bei der Anhörung vom 26. Juni 2020, wonach es nebst der Kundgebung von 1980/1981 keine anderen politischen Aktivitäten seinerseits gegeben habe. In der Replik vom 23. September 2020 nahm er die Aussage in der Beschwerde denn auch zurück und erklärte, es habe zwar noch weitere Demonstrationen gegeben, er habe aber nicht (mehr) daran teilgenommen, sei persönlich nie Opfer von Verfolgungshandlungen geworden und habe im Zeitpunkt der Ausreise aus Marokko keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt. Entgegen

der vom Beschwerdeführer geäusserten Befürchtung lassen sich den Akten denn auch keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen, er hätte bei einer heutigen Rückkehr wegen der einmaligen Teilnahme an einer Demonstration im Kindesalter

Verfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlicher Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG seitens der heimatlichen Behörden zu befürchten. Der Verweis auf einen Aktivisten, der in Marokko zu einer Haftstrafe verurteilt worden sei, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer, der die Substanziierungslast für seine Vorbringen trägt, hat keine konkreten Aktivitäten dargelegt, aufgrund derer er heutzutage in den Augen der heimatlichen Behörden als unliebsamer Politaktivist wahrgenommen werden könnte.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer vorbrachte, ethnische Berber würden in Marokko generell diskriminiert, ist festzustellen, dass die Zugehörigkeit zu den Berbern für sich allein keinen Asylgrund im Sinne von Art. 3 AsylG darzustellen vermag. Gezielt gegen ihn gerichtete, flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG hat der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht vorgebracht. Im Übrigen ist beispielsweise die Sprache Tamazight (Berberisch) seit einer Verfassungsänderung im Jahr 2011 wie Arabisch offizielle Amtssprache Marokkos.

E. 5.4

Die vorgebrachten ökonomischen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers vermögen ebenfalls keine Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG zu entfalten.

E. 5.5

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer erst auf Beschwerdeebene vorgebrachte Befürchtung, wegen Homosexualität oder der Zugehörigkeit zur (...) von den heimatlichen Behörden verfolgt zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass Asylsuchende verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG), und klare asylrelevante Aussagen, die von späteren Aussagen diametral abweichen oder bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die nicht ansatzweise erwähnt werden, Widersprüche sind, die im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993/3 E. 3 S. 13). Die besagten, vom Beschwerdeführer erst in der Beschwerde vorgetragenen Befürchtungen, die er im vorinstanzlichen Verfahren mit keinem Wort erwähnt hatte, müssen als nachgeschoben und damit unglaubhaft bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer wurde zu Beginn der Anhörung vom 26. Juni 2020 ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen (vgl. A45 S. 2) und er bestätigte am Ende der Befragung, keine weiteren, nicht erwähnten Gründe zu haben, die gegen die Rückkehr in seinen Heimatstaat sprechen würden (vgl. A45 S. 14 f. F103-105). Auch wurde er explizit gefragt, ob er das Geschlecht betreffend eine andere Zusammensetzung des Befragungsteams wünsche, was er verneinte (vgl. A45 S. 12 F83-84). Es ist daher auch nicht verständlich respektive mit Schamgefühlen erklärbar, dass er die Homosexualität mit keinem Wort erwähnte, war er doch demgegenüber in der Lage, über den sexuellen Missbrauch zu berichten. Im Übrigen ist in Marokko grundsätzlich nicht mit asylrelevanter Verfolgung aufgrund des Bekanntwerdens einer homosexuellen Orientierung zu rechnen und auch der soziale Druck, welchem homosexuelle Personen dort unter Umständen ausgesetzt sind, vermag grundsätzlich nicht die von Art. 3 Abs. 2 AsylG geforderte Intensität zu erreichen (vgl. die Urteile des BVGer E-2647/2020 vom 2. September 2020 E. 7.3, D-5585/2017 vom 19. September 2019 E. 7.3

und 8.2.2, D-3969/2018 vom 26. August 2019 E. 5.2).

E. 5.6

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt der Ausreise aus Marokko asylrechtlich relevanter Verfolgung seitens der marokkanischen Behörden gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger gezielter, asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung des Beschwerdeführers durch die heimatlichen Behörden oder Drittpersonen im Sinne von Art. 3 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage ebenso wenig vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers zutreffend abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine

asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Marokko lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In Marokko herrscht kein Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Wegweisungsvollzug dorthin ist daher grundsätzlich zumutbar (vgl. statt vieler das Urteil des BVerfG E-2647/2020 vom 2. September 2020 E. 9.3.2).

E. 7.3.2

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Der Beschwerdeführer lebte seit Kindesalter mit seiner Familie in B._____. Die Geschwister und die Mutter seien nach wie vor dort wohnhaft und würden zwischenzeitlich über eigene Grundstücke und Häuser verfügen. Der Kontakt bestehe wieder. Soziale Anknüpfungspunkte sind somit erkennbar. Zudem handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen alleinstehenden Mann, der grundsätzlich nur für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen hat. Seinen Angaben zufolge kann er eine Schulbildung sowie in Europa erworbene Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen vorweisen. Es kann somit erwartet werden, dass er sich in wirtschaftlicher Hinsicht eingliedern können. Seine Einwände, in Marokko in ärmlichen Verhältnissen gelebt zu haben, vermögen nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs zu sprechen. Allfällige wirtschaftliche Reintegrationsschwierigkeiten vermögen dem Vollzug nicht entgegenzustehen, da bloss

soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung betroffen ist (bspw. Mangel an Arbeitsplätzen), keine existenzbedrohende Situation zu begründen vermögen (vgl. BSGE 2010/41 E. 8.3.6). Weder das nicht mehr ganz junge Alter des Beschwerdeführers noch seine lange Landesabwesenheit führen vor dem Hintergrund des vorstehend Gesagten zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. In Bezug auf die dokumentierten gesundheitlichen Beschwerden (vgl. aktenkundige Arztberichte vom 18. Oktober 2019 [Diagnose: (...)] und 20. Dezember 2019 [Diagnosen: (...); Suizidrisiko aktuell gering; Medikation anschlagend]) ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland schlicht nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BSGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer fand laut den aktenkundigen medizinischen Unterlagen in der Schweiz fachärztliche Betreuung. Der EGMR anerkennt grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich) und es ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer wäre auf eine Behandlung angewiesen, die zwingend nur in der Schweiz gewährleistet werden könnte. Marokko verfügt über ein gut entwickeltes Gesundheitssystem und es darf davon ausgegangen werden, dass - sofern notwendig - eine adäquate medizinische (Weiter-)Behandlung der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers dort gewährleistet ist. Die in der Rechtsmitteleingabe angeführten Berichte zu einem Fachkräfte- und Medizinalbedarfsmangel in ländlichen Gebieten Marokkos vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer lebte vor seiner Ausreise in der Grossstadt B._____ und Marokko verfügt insbesondere in urbanen Zentren über eine genügende Anzahl von Einrichtungen, die psychiatrische oder psychologische Therapien anbieten. Überdies ist mit dem RAMED ein Mittel zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung gegeben, mit dem auch wirtschaftlich bedürftigen Personen der Zugang zum Gesundheitssystem gewährt wird (vgl. hierzu Urteile des BSGer E-285/2020 vom 29. Januar 2020 S. 15 und E-3778/2016 vom 30. April 2018 E. 7.3.5). Bezüglich der Befürchtung einer Selbstgefährdung bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist festzuhalten, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können. Dies scheint vorliegend bei allenfalls auftretenden suizidalen Tendenzen möglich. Dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ist bei der Vollzugsorganisation mit einer angemessenen Vorbereitung Rechnung zu tragen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für den Beschwerdeführer darstellen, aber dies vermag nicht zu rechtfertigen, den Wegweisungsvollzug wegen Vorliegens einer medizinischen Notlage, die im Heimatland schlicht nicht behandelbar wäre, als unzumutbar zu bezeichnen. Ohne die Schwierigkeiten

bei einer Rückkehr nach dem langjährigen Auslandsaufenthalt zu verkennen, ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Marokko aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG). Bei dieser Sachlage ist im Übrigen gleichzeitig klar, dass in den gesundheitlichen Umständen kein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis liegen kann.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Des Weiteren obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Vollzug nicht entgegen. Es handelt sich dabei, wenn überhaupt, um ein temporäres Vollzugshindernis, dem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen ist.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm aber die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer nicht mehr bedürftig wäre. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.